



## Amtsgericht Karlsruhe

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

### Terminsbestimmung:

1. Der Termin vom 20.01.2021 wird aufgehoben.
2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Freitag, 19.03.2021</b>	<b>11:00 Uhr</b>	<b>1.09, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Karlsruhe, Schlossplatz 23, 76131 Karlsruhe</b>

öffentlich versteigert werden:

#### Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Karlsruhe  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
1/34	an der Garage Nr. 25	11574

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Karlsruhe	29034	Gebäude- und Freifläche	Adalbert-Stifter-Straße	1.503

-

#### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

lt. Gutachten vermtl. eigengenutzte Einzelgarage Nr.35 als Teil der 5.Reihengaragenanlage des Grundstücks aus Richtung Osten

**Verkehrswert:** 12.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.immobilienpool.de](http://www.immobilienpool.de)**

#### Wichtiger Hinweis für Bieter:

Zugang zum Sitzungssaal nur für Bieter mit nachgewiesener Sicherheitsleistung. Aufgrund der geltenden Abstandsregeln ist darüber hinaus der Zugang auf die Anzahl der vorhandenen Plätze beschränkt.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.